



Autor: F. J. Reuther¹
Stand: September 2002

Prof. Dr. med.

Erich Miltner

Ärztlicher Direktor der
Abteilung Rechtsmedizin im
Universitätsklinikum Ulm

Hausadresse: Prittwitzstr. 6, D-89075 Ulm
Postanschrift: D-89070 Ulm

☎ Durchwahl 0731/500-26871
📠 Telefax 0731/500-33151
✉ E-Mail sekr.rechtsmedizin@medizin.uni-ulm.de

Forensische Psychopathologie und Rechtsfragen

Schuldfähigkeit

- Rechtsgrundlage § 20 StGB: Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln
- § 21 StGB: Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden
- Die 4 juristischen Kategorien sind medizinisch-wissenschaftlich erheblich veraltet und müssen „übersetzt“ werden

Krankhafte seelische Störung

- Schizophrenie (ICD10 F2)
- Affektive Störungen (ICD10 F3), wie die bipolare affektive Störung
- Rauschzustände durch Alkohol und Drogen (ICD10 F1)
- Demenzen (ICD10 F0)
- D. h. alle Achse-I-Störungen (psychische Störungen im engeren Sinne)

Tiefgreifende Bewusstseinstörung

- Schlaftrunkenheit
- Erschöpfung
- Psychogener Affekt

Schwachsinn

- Hierunter ist nur die Intelligenzminderung (ICD10 F7) zu subsumieren. Es gibt 4 Abstufungen.
- Die medizinischen Begriffe der Oligophrenie, Debilität, Imbezilität und Idiotie sind veraltet und sollten nicht mehr verwendet werden

¹ Urheberrechtsvermerk:

Diese Manuskript ist urheberrechtlich geschützt. Seine Verbreitung oder Vervielfältigung ist - außer zum persönlichen Gebrauch - verboten.

Schwere andere seelische Abartigkeit

- Unglücklichster Begriff, der an das Dritte Reich erinnert. Wird deshalb von medizinischen Sachverständigen oft als „das vierte Merkmal“ bezeichnet
- Hierunter fallen die Achse-II-Störungen (psychische Störungen im weiteren Sinne)
- Schwere Persönlichkeitsstörungen (Psychopathien), ICD10 F6
- Schwere Störungen der Sexualpräferenz (Triebstörungen), ICD10 F65
- Schwere neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen, ICD10 F4

Besonderheiten des alkoholischen Rauschzustands

- Einfacher Rausch
- Komplizierter (abnormer) Rausch
- Pathologischer Rausch

Vollrausch (§ 323 a StGB)

- Keine Bestrafung wegen der Tat selbst wegen festgestellter oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)
- Bis 5 Jahre Freiheitsentzug wegen des vorsätzlichen oder fahrlässigen Sich-Berauschnens mit Alkohol oder Drogen, wenn der Täter bei Begehung der Tat deshalb schuldunfähig oder nicht ausschließbar schuldunfähig war

Freiheitsentziehende Maßregeln

- Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 61 Nr. 1 und 2 StGB)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB)

- Die Voraussetzungen des § 20 oder 21 StGB wurden für die Tat festgestellt
- Aufgrund der Erkrankung sind weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten
- Der Täter ist für die Allgemeinheit gefährlich
- Die Maßregel ist zeitlich nicht befristet
- Über die Entlassung entscheidet die Strafvollstreckungskammer nach Einholung eines Sachverständigengutachtens

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)

- Alkohol- oder Drogenabhängigkeit oder schädlicher Gebrauch
- Taten aus diesem Grunde
- Feststellung oder Nicht-Ausschließbarkeit von § 20 StGB
- weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten
- Allgemeingefährlichkeit ist nicht erforderlich
- Hinreichend konkrete Aussicht des Behandlungserfolgs (Entscheidung des BVerfG vom 16. März 1994)

Strafrechtliche Altersgrenzen

- Strafmündigkeit ab 14 Jahren (§ 19 StGB)
- Jugendstrafrecht (JGG – Jugendgerichtsgesetz) als besonderes Strafrecht
- Jugendlicher – 14, aber noch nicht 18 Jahre alt (§ 1 JGG)
- Heranwachsender – 18, aber noch nicht 21 Jahre alt (§ 1 JGG)
- Bestrafung von Jugendlichem, wenn dieser sittlich und geistig reif ist (§ 3 JGG)
- Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende, wenn der Täter aufgrund seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichzustellen ist oder es sich um eine Jugendverfehlung handelt (§ 105 JGG), sonst Anwendung von allgemeinem Strafrecht

Zivilrechtliche Altersgrenzen

- Vollendung der Geburt – Rechtsfähigkeit (§ 1 BGB) – vollständiger Austritt des Kinds aus den Gebärmutter oder Entnahme des Kinds bei Schnittentbindung, Placenta ist unerheblich
- Das Ungeborene (Nasciturus) hat im Erbrecht bereits gewisse Rechtspositionen für den Fall seiner Geburt, sonst nicht
- Im Strafrecht gilt zur Abgrenzung Abtreibung – Tötungsdelikt das Einsetzen der Eröffnungswehen (BGH 32, 194)
- 7. Lebensjahr – beschränkte Geschäftsfähigkeit (§§ 104, 106 BGB)
- 16. Lebensjahr – Testierfähigkeit (§ 2229 Abs. 1 BGB), Eidesfähigkeit (§ 60 Nr. 1 StPO)
- 18. Lebensjahr – Volljährigkeit (§ 2 BGB)